

06.12.2023

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann mit der Planung ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes können Umweltbelange maßgeblich durch die Wahl eines verträglichen und geeigneten Standortes berücksichtigt werden (siehe hierzu Punkt 2).

Im Umweltbericht und in der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Angaben und Stellungnahmen zu folgenden umweltbezogenen Aspekten vorgebracht:

Schutzgut	Art der vorhandenen Informationen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Wohn- und Erholungsfunktion • Belastungen durch Schall- und Schattenwurfemissionen • Optische Beeinträchtigungen von bewohnten Gebieten • Siedlungsabstände • Einkesselung und Umzingelung von Ortsteilen • Wanderwegen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbedarf • Betroffenheit und Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen • Geringe Flächeninanspruchnahme für den Bau von Windenergieanlagen
Tiere und Pflanzen/ Artenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung insbesondere auf Vogelarten und Fledermäuse • Beeinträchtigung naturnaher Lebensräume (v.a. Wald) • Informationen zu kollisionsgefährdeten Vogelarten, Dichtezentren des Uhu • Schutz des Grafenbucher Forstes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Bodeneingriffe • Bodenversiegelung • Beeinträchtigungen des Bodens, Bodenverdichtung • Altlasten
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch die Eingriffe • Abfluss von Niederschlagswasser • Zu Wasserschutzgebieten und Trinkwasserversorgung, wassersensiblen Bereichen
Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion • Betroffenheit von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen • Beitrag der Planung zum Klimaschutz

Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung durch Eingriffe in das Landschafts- und Ortsbild • Betroffenheit Landschaftsbild, insbesondere Landschaftsschutzgebiet und Alptrauf • Räumliche Bündelung von Windkraftanlagen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung Boden- und Baudenkmale • Landschaftsprägende Denkmäler • Berücksichtigung ziviler Flugplätze • Berücksichtigung militärischer Belange, insb. funktechnischer Einrichtungen und Flugsicherungsanlagen • Abstände und Anbauverbots- bzw. -beschränkungszonen bei Straßen, Bahnlinien und Leitungen • Wegenetz und Entwässerungsanlagen • Jagd • Forstschäden • Bestehende Windkraftanlagen • Rohstoffvorkommen und Vorbehaltsgebiete
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung
Sonstige/allgemeine Umweltbelange	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete (insbesondere Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete) • Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern • Nutzung und zum Erfordernis erneuerbarer Energien • Beanspruchung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im geringen Umfang (Bodenschutzklausel) • Darstellung von Landschaftsplänen • Eingriff und Ausgleich, Eingriffsbewertung • Ausschlussflächen für den Bau von Windrädern • Wegenutzung und Erschließung • Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung • Alternativstandorten • interkommunalen Abstimmung • Wertverlust von Immobilien • bestehenden Anklagen im Lkr. Neumarkt

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren bei der Planung ist b i.W. durch folgende Maßnahmen erfolgt:

- Abgrenzung der Konzentrationszonen unter weitestmöglich Beachtung der ausschließenden und einschränkenden Kriterien sowie der vorgebrachten Umweltbelange.

Die Ergebnisse der Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind im Detail in der Verfahrensunterlagen enthalten.

Im Umweltbericht sind darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen.

2. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die gewählte Konzentrationszonen sind hinsichtlich

- Windhöufigkeit
- Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt
- Immissionsschutz

die aus Sicht der Gemeinde günstigsten Flächen.

Die besondere Bedeutung der Konzentrationszonen für das Landschaftsbild, das Landschaftsschutzgebiet und für den Artenschutz wurde ausdrücklich in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde Berg hält aber aufgrund der auf diesen Fläche hohen Standortgüte und damit dem größten Potenzial für die Nutzung der Windenergie an diesen Flächen fest. Es bestehen hinsichtlich der Standortgüte und aufgrund der erheblichen Einschränkungen durch Ausschlußkriterien im Gemeindegebiet keine vergleichbaren Alternativen. Auf den überragenden öffentlichen Belang der Nutzung regenerativer Energien wird hingewiesen.

Eine stärkere Verkleinerung der Flächen würde der Windenergie weniger Raum geben und würde das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien weniger berücksichtigen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde keine Steuerung in der durch die gegenständliche Planung erfolgten Form erfolgen. Es würden zumindest bis zum 31.12.2027 die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung gelten. Eine weniger gebündelte Errichtung von Windenergieanlagen mit nachteiligeren Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft könnte die Folge sein.